

## Statuten Autismus Ost

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Autismus Ost besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St.Gallen.

#### Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein setzt sich für die Interessen von Menschen im Autismus-Spektrum (ASS) sowie ihren Angehörigen ein und fördert das Verständnis für diese Menschen in der Öffentlichkeit.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er betreibt und finanziert eine Fachstelle.

Die Aufgaben des Vereins sind:

- Betrieb einer Fachstelle mit Fachpersonal
- Planung und Realisation konkreter Projekte zur Verbesserung der Situation von Menschen im ASS und ihren Angehörigen
- Beteiligung an politischer Meinungsbildung in Belangen der Hilfe für Menschen im ASS
- Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen
- Unterstützung bei Erwirkung von rechtlichen Verfügungen und Entscheiden und Eingaben bei Rechtsmitteln
- Öffentlichkeitsarbeit

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Die Mitglieder werden in Kategorien unterteilt:

- Betroffene
- Einzelmitglieder
- Familien
- Institutionen

**Art. 4 Erwerb**

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

**Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

**Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an die Fachstelle möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Mitglieder, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, werden vom Vorstand ausgeschlossen.

**3. ORGANISATION****Art. 7 Organe**

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

**A Mitgliederversammlung****Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

**Art. 9 Einladung, Anträge**

Die Mitglieder werden zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens acht Wochen vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungstermin wird mindestens 12 Wochen vorher auf der Website publiziert.

Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

**Art. 10 Zuständigkeit**

In die Zuständig der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**Art.11 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind:

- Betroffene, Einzelmitglieder und Institutionen mit je einem Stimmrecht
- Familien mit zwei Stimmen

**Art. 12 Protokoll**

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist ab dem 20. Tag nach der Mitgliederversammlung auf der Website einsehbar. Änderungsanträge sind innert 40 Tagen nach der Publikation schriftlich an den Vorstand einzureichen. In der darauffolgenden Sitzung des Vorstands werden die Anträge geprüft und das Protokoll verabschiedet.

**B Vorstand****Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Angehörige von Menschen im ASS können im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

**Art. 14 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie kann maximal zwei Mal verlängert werden (total 12 Jahre). Ausnahmen sind im Interesse des Vereins möglich.

Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

**Art. 15 Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Fachstellen-Leitung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

**Art. 16 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

**Art. 17 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Förderung des Vereinszwecks
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufsicht über die Fachstelle
- Anstellung und Führung von Personal
- Erlass erforderlicher Richtlinien und Reglemente
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Budgets

**Art. 18 Unterschriftenregelung**

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/Präsidentin zusammen mit dem/der Vizepräsident/Vizepräsidentin oder dem/der Finanzverantwortlichen.

**C Revisionsstelle****Art. 19 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 4. FINANZEN

### Art. 20 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 22 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag pro Kategorie wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### Art. 23 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Auslagen. Für besondere Aufgaben im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand erstellt ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

### Art. 24 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 25 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 26 Statutenänderung**

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 27 Auflösung**

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zu fassen.

### **Art. 28 Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Umwandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Es ist einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

**Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2024 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2004.**